

S A T Z U N G D E R S C H A C H G E M E I N S C H A F T 1 8 8 2 F Ü R T H

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Schachgemeinschaft Fürth 1882, entstanden durch den Zusammenschluss der beiden Fürther Schachklubs SK Kleeblatt und Schachclub Fürth 1882, ist die freiwillige Vereinigung von Schachfreunden.

Beim Deutschen Schachbund wird die Schachgemeinschaft seit Überführung in die EDV, abweichend von der Satzung in der Fassung vom 14. Mai 1982, als Schachgemeinschaft 1882 Fürth bzw. in der Kurzform SGem 1882 Fürth geführt.

In Anerkennung dieses Umstandes wird der Name der Schachgemeinschaft Fürth in der Weise modifiziert, dass das Gründungsjahr des 1. Fürther Schachclubs nicht mehr an die Vereinsbezeichnung angehängt sondern mittig positioniert wird.

Die überarbeitete Satzung der Schachgemeinschaft 1882 Fürth ersetzt deshalb die Satzung der Schachgemeinschaft Fürth 1882 in der Fassung vom 14. Mai 1982 vollständig.

Die Schachgemeinschaft 1882 Fürth mit Sitz in Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels auf sportlicher Basis. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand die Aufnahme beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst rechtswirksam, wenn sämtliche Beitragsrückstände beglichen sind und bei einem Funktionsträger, wenn dieser Rechenschaft abgelegt hat.

Der Betroffene hat alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand zurückzugeben.

Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge für das laufende Jahr erfolgt nicht, auch wenn der Austritt vor dem Jahresende erfolgt.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit die Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, die Entscheidung ist zu begründen.

Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einlegen, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 3 Wirkungen des Ausschlussverfahrens und des Ausschlusses

Soweit Mitglieder Funktionen innerhalb des Vereins ausüben, ruht die Amtstätigkeit mit der Eröffnung des Ausschlussverfahrens.

Für die Betroffenen ist durch den 1. Vorsitzenden ein Vertreter zu bestellen. Ist der 1. Vorsitzende selbst betroffen, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder betroffen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt dann die Vertreter.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Monatsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung, die Höhe der Beiträge steht in der Beitragsordnung.

Änderungen der Beitragssätze bedürfen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, Endtermin für die Zahlung ist jeweils der 31. Januar, danach befindet sich das Mitglied in Verzug.

Die Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, sind ab dem auf den Beitritt folgenden Monatsersten voll beitragspflichtig. Der entsprechende Teilbetrag ist binnen 14 Tagen ab dem Monatsersten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, befindet sich das Mitglied 15 Tage nach dem erklärten Beitritt in Verzug.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder den Beitragssatz ermäßigen oder auch Beitragsbefreiung gewähren.

Der Beitrag ist entweder in bar an den Kassier zu entrichten oder durch Überweisung auf das Girokonto des Vereins bei der Sparkasse Fürth:

Schachgemeinschaft 1882 Fürth, IBAN: DE04 7606 9559 0002 4806 11

§ 5 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (als 1. Stellvertreter)
3. Vorsitzender (als 2. Stellvertreter)

Weitere Funktionsträger sind:

Durch die Mitgliederversammlung zu wählen:

Kassier

1. und 2. Revisor

Durch den Vorstand zu berufen:

1. und 2. Spielleiter

Internetbetreuer

Schriftführer

Jugendleiter

Schulschachbeauftragter
Schachwart

Die Zusammenlegung mehrerer Funktionen ist zulässig. Der 1. Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig als Kassier tätig sein.

Die Bestellung eines zweiten Spielleiters, eines zweiten Revisors, eines Schriftführers, eines Jugendleiters sowie Schulschachbeauftragten oder Schachwartes ist nicht zwingend.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, die Spielleiter, der Kassier sowie die Revisoren müssen volljährig sein. Der Internetbetreuer, der/die Jugendleiter sollten volljährig sein, müssen jedoch mindestens 16 Jahre alt sein. Die weiteren Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch seine Vertreter in der Reihenfolge des § 5 Abs. 1 dieser Satzung vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Funktionsträger können durch den Vorstand berufen werden.

Die Verwaltung der Jugend des Vereins

Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet alljährlich im Verlauf des ersten Halbjahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Das Gleiche gilt, wenn mehr als zwei Vorstandsposten neu besetzt werden müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Posten des 1. Vorsitzenden mehr als 3 Monate vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung frei wird.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen. Die Übermittlung per Email ist ausreichend. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie rechtzeitig an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse / Email-Adresse gesendet wurde.

Zusätzlich soll die Einladung zeitgleich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung;
2. Verlesung des Protokolls der letzten ordentlichen und ggf. außerordentlichen

Jahreshauptversammlung;

3. Berichte der Vorstandsmitglieder, Kassen- und Revisionsbericht;

4. Bestimmung des Wahlvorstandes, Entlastung der alten Vorstandsschaft

5. Neuwahl des Vorstandes;

6. Anträge;

7. Verschiedenes;

Der Punkt 2 ist nur dann abzuwickeln, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird.

Anträge zu Punkt 6 müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Die eingereichten Vorschläge sind per E-Mail spätestens 10 Tage vor Beginn der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Sie sind zusätzlich im Vereinslokal zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 7 Beschlussfassung und Protokoll

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme bei Abstimmung über die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt in Versammlungen, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Vereinsatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als ein Fünftel der zu Beginn Anwesenden an der Abstimmung teilnimmt. Die Versammlung ist dann zu schließen.

Über sämtliche Beschlüsse und Empfehlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern, vorzugsweise vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Führt der 1. Vorsitzende das Amt des Schriftführers in Personalunion, dokumentiert ein Stellvertreter des 1. Vorsitzenden die Kontrolle des Protokolls durch seine Unterschrift.

§ 8 Wahlen

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Entscheidung an, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies vom Wahlvorstand einstimmig vorgeschlagen und von der Versammlung ebenso einstimmig beschlossen wird.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder muss nur dann schriftlich erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wurde oder wenn dies mehr als 10 v.H. der anwesenden Stimmen verlangen.

Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist ein Kandidat im ersten Wahlgang nur dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Hier entscheidet dann die einfache Mehrheit.

Nicht anwesende Mitglieder können in den Vereinsvorstand nur dann gewählt werden, wenn sie aus einem zwingenden Grund der Mitgliederversammlung fernbleiben und eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer Wahl bzw. Wiederwahl den Posten übernehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch den/die gemäß § 5 bestimmten Revisoren und zwar so rechtzeitig, dass der schriftliche Revisionsbericht zur Jahreshauptversammlung vorliegt.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Sie gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Schachgemeinschaft 1882 Fürth an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

Gerichtsstand ist Fürth.

Soweit hier nicht anders vorgeschrieben gelten die Bestimmungen des Bayerischen Schachbundes e.V.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. März 2019 genehmigt und tritt mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft.

Fürth, den 01. März 2019 Schachgemeinschaft 1882 Fürth

1. Vorsitzender – ()



2. Vorsitzender – (Wolfgang Jeske)

3. Vorsitzender – (Wolfgang Heimrath)